

# Satzung

## des Förderverein Sportjugend Kollmar-Neuendorf

Der Verein führt den Namen „Förderverein Sportjugend Kollmar-Neuendorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in Kurzform „e.V.“ Der Sitz ist Kollmar.

1. Der Förderverein Sportjugend Kollmar-Neuendorf ist eine freie Gemeinschaft von Bürgern ohne parteipolitische oder konfessionelle Bindung. Der Verein mit Sitz in Kollmar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Vereine TSV Kollmar e.V. (VR 0409 IZ; Steuernummer 1829070322; Finanzamt Itzehoe) und TSV Neuendorf e.V. (VR 0352 IZ; Steuernummer 1829070314; Finanzamt Itzehoe) zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Die Mittel sollen aus Mitgliedsbeiträgen, Spendengeldern und Einnahmen aus Veranstaltungen beschaffen werden. Die beschafften Mittel sollen zum Beispiel für finanzielle Zuschüsse zu Fahrtkosten oder Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Trainern und Schiedsrichtern oder für finanzielle Zuschüsse zu Ausrüstungen für die Jugendmannschaften verwendet werden.
3. Mitgliedschaft:
  - Mitglied kann jeder Erwachsene oder Jugendliche beiderlei Geschlechtes sein. Durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages (für Jugendliche der Erziehungsberechtigte) erkennt der Unterzeichner die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
  - Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Die Höhe des Betrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
  - Die Mitglieder sind verpflichtet, sich der Satzung und den Beschlüssen des Vereins unterzuordnen sowie die allgemeinen gültigen Regeln des Zusammenlebens in der Gemeinschaft zu beachten.
  - Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Kassenwart jährlich die festgesetzten Beiträge zu überbringen.
  - Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und steht jederzeit frei. Der Austretende hat die noch fälligen Beiträge zu entrichten.
  - Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses vorsätzlich gegen die Interessen des Vereins handelt.

#### 4. Vorstand:

Dem Vorstand gehören an:

1. I. Vorsitzender
2. II. Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schriftführer

Vorstand im Sinne des BGB sind I. Vorsitzender, II. Vorsitzender und Kassenwart. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen und auf der Jahreshauptversammlung Rechenschaft über seine Arbeit abzulegen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand wird durch einfache Mehrheit auf der Jahreshauptversammlung offen oder geheim gewählt, und zwar wie folgt:

1. und 3. alle geraden und 2. und 4. alle ungeraden Jahre

Die Kasse ist von zwei stimmberechtigten Mitgliedern (ausgenommen Vorstandsmitglieder), die auf der Jahreshauptversammlung jährlich gewählt werden, einmal im Jahr zu prüfen. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

5. Mitgliederversammlung und deren Aufgaben:

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, die von einem Mitglied des Vorstands gemäß §26 BGB geleitet wird. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer der Versammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist zusammen mit der Tagesordnung 14 Tage vorher bekannt zu geben, und zwar durch Aushang in den Aushängekästen in der Sporthalle in Kollmar und in der Sporthalle in Neuendorf. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, sie beschließt über die Festsetzung und Abänderung der Beiträge, Satzungsänderungen und über Anträge. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Satzungsänderung bedarf der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen sind davon ausgenommen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Gemeinden Kollmar und Neuendorf, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendarbeit in ihren jeweiligen Sportvereinen zu verwenden haben.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.